

vom 29.4.1958 (GBl. II 1974 Nr. 24 S. 465),

- die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassen-diskriminierung vom 7. 3. 1966 (GBl. II 1974 Nr. 8 S. 129).

10. Zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR wird in **Ziff. 3** der Geltungsbereich der Strafgesetze auch auf Ausländer ausgedehnt, die ein **Verbrechen im Ausland** begehen, durch das die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik* oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt werden. Dazu können gehören: Verbrechen gegen die DDR (§§96—110) und andere verbrecherische Angriffe gegen Repräsentanten, Angehörige des diplomatischen oder konsularischen Personals, Dienstreisende und andere Bürger der DDR, soweit diese Handlungen nicht bereits von Abs. 1 erfaßt werden.

11. Mit **Ziff. 4** werden die **Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland** durch das Strafrecht der DDR geschützt. Mit der Bestimmung soll Straftaten gegen Botschaften, Konsulate, Handelseinrichtungen und andere Einrichtungen der DDR im Ausland entgegengewirkt werden. Begehen Ausländer solche Handlungen im Ausland; unterliegen sie unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik.

12. Nach **Ziff. 5** können Ausländer wegen anderer als unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Straftaten nur unter ganz bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese Bestimmung findet bei Ausländern Anwendung, die im Ausland eine Straftat begangen haben, sich nach der Tat, ohne bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu sein, in der DDR aufhalten und die nicht ausgewiesen bzw. nicht an den Heimatstaat oder an den Staat des Begehungsortes der strafbaren Handlung ausgeliefert werden. Dabei muß

die strafbare Handlung sowohl nach den Gesetzen der DDR als auch nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht sein. Versuchen Ausländer, die im Ausland Straftaten begangen haben, sich durch Flucht auf das Gebiet der DDR der Bestrafung zu entziehen, besteht die Möglichkeit, diese Täter auszuweisen (vgl. Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28. 6. 1979, GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149). Andererseits kann es erforderlich sein, diese Personen wegen der von ihnen im Ausland begangenen Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Diese Strafverfolgung von Ausländern, die im Ausland Straftaten begehen, die nicht unter die Bestimmungen des Abs; 3 Ziff. 1 bis 4 fallen, ist nach Ziff. 5 nur möglich, wenn

- a) die zu verfolgende Straftat nach den Gesetzen der DDR **und** des Ortes ihrer Begehung mit Strafe bedroht ist (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit),
- b) der Täter nicht an den Heimatstaat oder an den Staat des Begehungsortes der strafbaren Handlung ausgeliefert wird.^v

Die Auslieferung oder Ausweisung von Ausländern erfolgt nicht, wenn diese nach der Tat die Staatsbürgerschaft der DDR erworben haben oder ihnen die Regierung der DDR wegen ihrer politischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf Asyl gewährt hat (Art. 23 Abs. 3 Verfassung).

Erfolgt eine Bestrafung dieser Personen für eine im Ausland begangene Straftat in der DDR, so ist vom Strafrahmen der Strafgesetze der DDR auszugehen (vgl. auch § 59).

13. Gemäß **Abs. 4** kann eine Verfolgung von Straftaten auf der Grundlage des Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR erfolgen.